

Dipl. oec.

Christian Umbach

Steuerberater

Günter Umbach

Steuerberater

(§ 58 StBerG)

Industriestraße 2a

D – 34277 Fuldabrück

Tel. +49 561 95928-0

Fax +49 561 95928-30

kanzlei@stb-umbach.de

www.stb-umbach.de

Mitgliedschaften

Steuerberaterkammer Hessen K.d.ö.R.

Steuerberaterverband Hessen e.V.

DATEV e.G., Nürnberg

Weitere Informationen finden Sie auf unserer
Internetseite unter <http://www.stb-umbach.de/>



Merkblatt

Sonderausgaben

Inhalt

- | | |
|--|--------------------------|
| 1 Einleitung | 7 Kirchensteuer |
| 2 Zeitliche Berücksichtigung | 8 Kinderbetreuungskosten |
| 3 Sonderausgaben-Pauschbetrag | 9 Steuerberatungskosten |
| 4 Unterhalt an den Ehegatten | 10 Ausbildungskosten |
| 5 Betriebliche Versorgungsleistungen | 11 Schulgeld |
| 6 Vorsorgeaufwendungen | 12 Spenden |
| 6.1 Altersvorsorgebeiträge | |
| 6.2 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge | |
| 6.3 Sonstige Versicherungsbeiträge | |

1 Einleitung

Neben beruflich und betrieblich veranlassten Aufwendungen dürfen auch **bestimmte private Ausgaben** ihren Weg in die Einkommensteuererklärung finden – und zwar in Form von **Sonderausgaben**. Anders als bei Werbungskosten und Betriebsausgaben zählt das Einkommensteuergesetz (EStG) jedoch abschließend auf, welche Kosten konkret als Sonderausgaben abgezogen werden dürfen – darunter beispielsweise Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Kinderbetreuungskosten, Spenden und Unterhaltsleistungen.

Im Folgenden lesen Sie, welche Kosten Sie als Sonderausgaben in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen können.

2 Zeitliche Berücksichtigung

Sonderausgaben sind im Regelfall in dem Jahr abzugsfähig, in dem sie **gezahlt** werden, denn es gilt (wie auch in anderen steuerrechtlichen Bereichen) das sogenannte Abflussprinzip. Lediglich für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die der Steuerbürger in erheblichem Umfang für das Folgejahr vorauszahlt, kann es zu einer **abweichenden zeitlichen Zuordnung** kommen (Ansatz im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit statt im Zahlungsjahr).

Hinweis

Sonderausgaben, die sich im Jahr ihrer Verausgabung nicht steuermindernd auswirken, beispielsweise weil der Steuerbürger in dem Jahr keine oder nur geringe Einkünfte erzielt hat, können nicht in andere Jahre vor- oder zurückgetragen werden.

3 Sonderausgaben-Pauschbetrag

Jedem Steuerbürger steht ein Sonderausgaben-Pauschbetrag von **36 € pro Jahr** zu. Bei zusammenveranlagten Ehegatten und Lebenspartnern verdoppelt sich dieser Betrag auf **72 €**. Das Finanzamt gewährt diesen Pauschbetrag **von Amts wegen** (automatisch), sofern der Bürger in seiner Einkommensteuererklärung keine höheren Sonderausgaben geltend macht. Der Pauschbetrag muss also nicht gesondert beantragt werden.

4 Unterhalt an den Ehegatten

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner dürfen mit bis zu **13.805 € im Kalenderjahr** als Sonderausgaben abgezogen werden (sog. Realsplitting). Der Höchstbetrag von 13.805 € erhöht sich zudem noch um **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Basisbeiträge)**, die der Unterstützer für seinen Expartner übernimmt.

Ein Sonderausgabenabzug setzt voraus, dass der unterstützte (Ex-)Ehegatte bzw. (Ex-)Lebenspartner

- unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und
- dem Sonderausgabenabzug zugestimmt hat.

Zentrale Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist in der Praxis also die **Zustimmung des unterstützten (Ex-)Ehegatten**. Wird dem Unterstützer der Sonderausgabenabzug ermöglicht, muss der unterstützte Ehegatte die Leistungen „spiegelbildlich“ als **sonstige Einkünfte** nach § 22 Nr. 1a EStG versteuern.

Hinweis

Der Unterhaltsempfänger kann über seine Zustimmung nicht immer frei entscheiden. Er kann unter Umständen **zivilrechtlich dazu verpflichtet** sein, dem Sonderausgabenabzug zuzustimmen, wenn er daraus keine finanziellen Nachteile hat.

Die Zustimmung zum Sonderausgabenabzug muss der unterstützte Ehegatte auf der **Anlage U** zur Einkommensteuererklärung seines Ehegatten erteilen. Darin kann er seine Zustimmung auch **auf nur einen Teilbetrag** der Unterhaltsleistung begrenzen.

Hat der unterhaltsempfangende Expartner dem Sonderausgabenabzug einmal zugestimmt, gilt die Zustimmung – sofern er sie nicht widerruft – für die **darauffolgenden Kalenderjahre** fort. Ist er mit dem Sonderausgabenabzug später nicht mehr einverstanden, kann er seine Zustimmung nur **vor Beginn des Kalenderjahres** widerrufen, für das der Widerruf gelten soll.

5 Betriebliche Versorgungsleistungen

Als Sonderausgaben können auch **lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen** abgezogen werden, die wegen besonderer Verpflichtungsgründe gezahlt werden. Das EStG erkennt Versorgungsleistungen an, die für die Übertragung

- eines Mitunternehmeranteils an Personengesellschaften mit landwirtschaftlicher, gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs (Einzelunternehmen) oder
- eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils (sofern der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit fortführt)

gezahlt werden.

Zudem erkennt der Fiskus auch Versorgungsleistungen an, die auf den **Wohnteil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs** entfallen.

Hinweis

Versorgungsleistungen, die beim zahlungsverpflichteten Steuerbürger als Sonderausgaben abgezogen werden dürfen, müssen vom Empfänger als **sonstige Einkünfte** nach § 22 Nr. 1a EStG versteuert werden.

6 Vorsorgeaufwendungen

Für den Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen muss zwischen **Altersvorsorgebeiträgen**, **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen** und **sonstigen Versicherungsbeiträgen** unterschieden werden.

6.1 Altersvorsorgebeiträge

Als **Altersvorsorgebeiträge** können Steuerbürger folgende Zahlungen abziehen:

- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse
- Beiträge zu vergleichbaren berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (Basisrentenverträge)
- Beiträge zur Absicherung gegen Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit

Die Altersvorsorgebeiträge sind nicht in voller Höhe abziehbar. Vielmehr gibt es eine kontinuierlich ansteigende Steuerfreistellung von Altersvorsorgeaufwendungen.

Ein vollständiger Abzug war ursprünglich erst ab 2025 möglich. Allerdings hat das Jahressteuergesetz 2022 den ab dem Jahr 2025 vorgesehenen vollständigen Sonderausgabenabzug auf das Jahr 2023 vorgezogen.

Dies führte dazu, dass die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2023 um 4 % und im Jahr 2024 um 2 % stiegen.

Nach § 10a EStG können auch Beiträge **zum Aufbau einer Riesterrente** mit bis zu 2.100 € pro Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Hierfür gelten eigene Regeln.

6.2 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Im Jahr 2010 hat der Gesetzgeber den Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen durch das sogenannte „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ auf eine neue Grundlage gestellt. Seitdem können Versicherte ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zumindest **in Höhe einer sogenannten Basisvorsorge** als Sonderausgaben abziehen. Das heißt, es werden **sämtliche Beiträge** steuerlich berücksichtigt, die das **Versorgungsniveau einer Basis-kranken- und Pflegepflichtversicherung** absichern.

Hinweis

Nach alter Rechtslage konnten Steuerbürger ihre Beiträge nur gedeckelt mit 1.500 € jährlich (bei sozialversicherungs-pflichtigen Arbeitnehmern und Rentnern) oder 2.400 € (bei Selbständigen) abziehen. Ab 2010 wurden diese Höchstbeträge um 400 € auf **1.900 €** (allein veranlagte Angestellte und Beamte) **bzw. 2.800 €** (Selbständige) pro Jahr angehoben. Bei Zusammenveranlagten gilt der Betrag je Person. Beiträge für eine Basisvorsorge wirken sich auch über die Höchstbeträge hinaus steuermindernd aus.

Hierbei ist der Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben nur durch den Steuerpflichtigen möglich, der die Vorsorgeaufwendungen selbst zivilrechtlich schuldet und auch tatsächlich zahlt.

In welcher Höhe Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich berücksichtigt werden, muss in zwei Schritten ermittelt werden:

Berechnungsbeispiel

1. **Zusammenrechnung** aller geleisteten sonstigen Vorsorgeaufwendungen, beispielsweise aller Beiträge zur

Krankenversicherung

(inklusive Wahl- und Zusatzleistungen) _____

Pflegepflichtversicherung _____

Arbeitslosenversicherung _____

Haftpflicht- und Unfallversicherung _____

Summe _____

(maximal abzugsfähiger Höchstbetrag: 1.900 € bei Arbeitnehmern und Rentnern, 2.800 € bei Selbständigen – bei Zusammenveranlagung gilt der Betrag pro Person)

2. **Vergleichsberechnung:** Ist der Basisvorsorgeaufwand höher als der Höchstbetrag?

Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung _____

(abzüglich 4 % für Krankengeld) _____

Beitrag zur Pflegepflichtversicherung _____

Summe des Basisvorsorgeaufwands _____**Lösung**

Die höhere Summe kann als Sonderausgaben abgezogen werden (vorbehaltlich einer Günstigerprüfung zum Recht 2004, die von Amts wegen erfolgt).

Hinweis

Details zur steuerlichen Behandlung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen können Sie im Mandanten-Merkblatt „Gesundheitskosten“ nachlesen.

6.3 Sonstige Versicherungsbeiträge

Beiträge zur **Haftpflichtversicherung** dürfen Sie ebenfalls als Sonderausgaben abziehen. Besteht jedoch ein

Bezug zum Beruf (beispielsweise bei Arzthaftpflichtversicherungen), sind die Beiträge vorrangig als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anzusetzen.

Als Sonderausgaben anerkannt werden beispielsweise Beiträge zur Familien-, Privat-, Kfz- und Tierhaftpflichtversicherung. Nicht abziehbar sind demgegenüber Hausratversicherungen sowie Teil- bzw. Vollkaskoversicherungen.

Auch Beiträge zur **Unfallversicherung** dürfen Sie als Sonderausgaben abziehen. Auch hier gilt: Hat die Versicherung einen beruflichen oder betrieblichen Bezug, weil sie z.B. ein bestimmtes Berufsrisiko abdeckt, kommt vorrangig ein Ansatz als Werbungskosten oder Betriebsausgabe in Betracht.

Beiträge zur **Arbeitslosenversicherung** sowie zu einer **Berufsunfähigkeits-** oder **Erwerbsminderungsversicherung** stellen ebenfalls Sonderausgaben dar.

Beiträge zu einer **Lebensversicherung** können bei Vertragsabschluss bis 2004 noch als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Wurde der Vertrag erst ab 2005 geschlossen, ist ein Sonderausgabenabzug nur noch bei **Risikolebensversicherungen für den Todesfall** möglich.

7 Kirchensteuer

Sofern Sie einer Religionsgemeinschaft angehören, die Kirchensteuer erhebt, können Sie die geleisteten Zahlungen als Sonderausgaben auf dem Hauptvordruck Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. In Baden-Württemberg und Bayern liegt der Kirchensteuersatz derzeit bei 8 % der Lohn- bzw. Einkommensteuer, in allen übrigen Bundesländern bei 9 %.

Hinweis

Auf die Kirchensteuer werden weder bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge erhoben noch wird die Kirchensteuer verzinst.

Abziehbar ist die Kirchensteuer, die Ihr Arbeitgeber direkt **vom Arbeitslohn einbehalten** hat (siehe Jahreslohnsteuerbescheinigung), die Sie **als Vorauszahlungen** an das Finanzamt geleistet haben und die **im Zuge einer Einkommensteuerveranlagung** angefallen sind.

Hinweis

Kirchensteuerbeträge, die als **Zuschlag zur Abgeltungssteuer** einbehalten oder gezahlt worden sind, werden vom Fiskus allerdings **nicht als Sonderausgaben anerkannt**.

Wurden Ihnen Kirchensteuerbeträge erstattet (beispielsweise über den Einkommensteuerbescheid), müssen Sie diese von den geleisteten Zahlungen abziehen, so dass nur der Restbetrag als Sonderausgaben abziehbar ist.

Hinweis

Sind die gezahlten Kirchensteuerbeträge in einem Veranlagungszeitraum niedriger als die erstatteten Kirchensteuerbeträge (z.B. wegen eines Kirchenaustritts), rechnet das Finanzamt den **Erstattungsüberhang** dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzu, womit sich die festgesetzte Steuer erhöht. Hierdurch wird der Sonderausgabenabzug kompensiert, den die erstatteten Beträge im Jahr ihrer Zahlung ausgelöst haben.

Das **Kirchgeld** (allgemeines oder besonderes Kirchgeld) ist eine besondere Art der Kirchensteuer und kann auch abgezogen werden. Es geht direkt an die Kirchengemeinde.

8 Kinderbetreuungskosten

Eltern können die Kosten für die **Betreuung ihres Nachwuchses** in ihrer Einkommensteuererklärung absetzen. Steuerlich anerkannt werden sämtliche Aufwendungen für die Betreuung des Kindes, darunter fallen Kosten für

- die Unterbringung in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen, Kinderkrippen, sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegern/-innen und Erziehern/-innen,
- die Beschäftigung von Haushaltshilfen zur Kinderbetreuung und
- die Beaufsichtigung des Kindes bei den Hausaufgaben.

Nicht abziehbar sind hingegen die **Kosten für Unterricht und Freizeitbetätigungen** (beispielsweise Nachhilfe, Musikunterricht, Tennisunterricht, Sportverein). Auch **Fahrtkosten**, die einem Steuerpflichtigen dadurch entstehen, dass er sein Kind zu einer Betreuungsperson bringt, sind keine Aufwendungen für Dienstleistungen zur Beaufsichtigung oder Betreuung des Kindes.

Hinweis

Nimmt der Steuerbürger einen **Au-pair** in seine Familie auf, fallen hierfür in der Regel sowohl abziehbare Aufwendungen für die Kinderbetreuung als auch nicht abziehbare Aufwendungen für Hausarbeiten an. Sofern dem Finanzamt in einem solchen Fall nicht der Umfang der Kinderbetreuungskosten nachgewiesen wird (z.B. durch Festlegung der Au-pair-Tätigkeiten im Vertrag), kann der Steuerbürger pauschal einen Anteil von **50 % der Au-pair-Kosten als Kinderbetreuungskosten ansetzen**.

Um Kinderbetreuungskosten absetzen zu können, müssen die Eltern eine **Rechnung**, einen **Gebührenbescheid** oder eine **Quittung** erhalten und die **Zahlung unbar auf das Konto des Leistungserbringers** geleistet haben (per Einzelüberweisung, Dauerauftrag

oder Einzugsermächtigung). Barzahlungen werden von den Finanzämtern in keinem Fall akzeptiert!

Hinweis

Es ist allerdings nicht erforderlich, dass die Belege direkt der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Vielmehr genügt es, wenn sie auf Anforderung des Finanzamts nachgereicht werden.

Seit dem 01.01.2012 sind **Kosten der Kinderbetreuung** nur noch **einheitlich als Sonderausgaben** abziehbar, zuvor war auch ein Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug möglich.

Eltern können **zwei Drittel der Betreuungskosten** steuerlich abziehen, maximal **4.800 € pro Kind ab 2025** (bis 2024: 4.000 €). Voraussetzung für den Abzug ist, dass das betreute Kind

- zwischen 0 und 13 Jahren alt ist,
- zum eigenen Haushalt gehört und
- ein Kind ersten Grades oder ein Pflegekind ist.

Für **schwerbehinderte Kinder** gilt die Altersgrenze von 13 Jahren nicht, so dass ein Abzug für sie auch über dieses Alter hinaus möglich ist.

9 Steuerberatungskosten

Steuerberatungskosten können seit dem Jahr 2006 nicht mehr als **Sonderausgaben** abgezogen werden. Das einzige Trostpflaster: Der Kostenteil, der auf die Ermittlung der Einkünfte entfällt oder mit betrieblichen Steuerarten (z.B. Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) zusammenhängt, stellt Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben dar. Daher sind beispielsweise die **Kosten** für die Anfertigung der **Bilanz**, der **Einnahmenüberschussrechnung** und der **Umsatzsteuererklärung durch den Steuerberater** nach wie vor als Betriebsausgaben abziehbar.

Auch die Kosten für die **Erstellung der Grundsteuererklärung** können als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar sein. Voraussetzung ist aber, dass das Grundstück, für welches die Steuerberatergebühren anfallen, betrieblich oder beruflich genutzt wird. Ist das nicht der Fall, können die Gebühren für die Grundsteuererklärung nicht abgezogen werden.

Privat veranlasst und damit **nicht abziehbar** sind hingegen die Kosten für das **Übertragen der Ergebnisse** aus der jeweiligen Einkunftsermittlung in die entsprechende Anlage zur Einkommensteuererklärung (beispielsweise Anlage G) und das übrige Ausfüllen der Einkommensteuererklärung. Gleiches gilt für die Berechnung von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, Handwerkerleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen.

Hinweis

Abziehbar sind jedoch die Kosten, die der steuerliche Berater für das Ausfüllen der Anlage „Einnahmenüberschussrechnung“ (EÜR) in Rechnung stellt, da der Fiskus diese Arbeiten noch der **Ermittlung der Einkünfte** zurechnet.

Aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung der Beratungskosten ist es besonders wichtig, zwischen privat und beruflich bzw. betrieblich veranlassten Aufwendungen zu unterscheiden.

Gemischt veranlasste Kosten, wie beispielsweise Beiträge an Lohnsteuerhilfevereine und Kosten für Fachliteratur, können im Wege einer **sachgerechten Schätzung** den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder privaten (nicht abziehbaren) Kosten zugeordnet werden.

Das Bundesfinanzministerium lässt es zu, dass Beiträge an Lohnsteuerhilfevereine, Aufwendungen für steuerliche Fachliteratur und Steuersoftware **pauschal mit 50 %** den Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugeordnet werden. Aus Vereinfachungsgründen sollen die Finanzämter eine Zuordnung von gemischt veranlassten Steuerberatungskosten durch den Steuerbürger bis **100 € pro Jahr** ohne Rückfragen akzeptieren.

Beispiel

Herr Meier hat sich im Jahr 2022 Steuerratgeber im Wert von 120 € gekauft. Er ordnet 100 € davon seinen Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit zu. Das Finanzamt wird dieser Zuordnung aufgrund der Vereinfachungsregelung folgen.

10 Ausbildungskosten

Aufwendungen für das **eigene Erststudium** oder die **eigene erste Berufsausbildung** dürfen bis **maximal 6.000 € pro Jahr** als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser **Höchstbetrag ist personenbezogen**, so dass ein Studentenehepaar pro Jahr bis zu 12.000 € abziehen kann.

Abziehbar sind insbesondere:

- Studien- und Kursgebühren
- Kosten für Lernmaterial, Fachbücher, Fotokopien
- Anschaffungskosten für PC und Drucker (gegebenenfalls Abschreibung)
- Fahrtkosten:
 - Fahrten zwischen Wohnung und Bildungseinrichtung: 0,38 € pro Entfernungskilometer
 - für andere Fahrten: 0,30 € pro gefahrenem Kilometer (z.B. zur Lerngemeinschaft)
- Unterkunftskosten bei auswärtiger Unterbringung
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Kosten für häusliches Arbeitszimmer

- Homeoffice-Pauschale von 6 €/Tag

Duale Studiengänge, Zweitausbildungen oder ein **zweites Studium** fallen **nicht unter den Sonderausgabenabzug**, entsprechende Aufwendungen können meist als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Hinweis

Für Auszubildende und Studenten ist ein **Werbungskostenabzug weitaus vorteilhafter** als ein Ansatz als Sonderausgaben, denn Werbungskosten lassen sich in den Ausbildungs- und Studienjahren im Wege eines **Verlustvortrags** „ansammeln“ und sind dann in den ersten Berufsjahren (in denen Geld verdient wird) **steuermindernd einsetzbar**. Sonderausgaben hingegen sind nicht vortragsfähig. Erzielt der Student im Jahr ihrer Verausgabung keine oder nur geringe Einkünfte (wie in der Studienzeit üblich), ergibt sich somit keine bzw. eine nur geringe steuerentlastende Wirkung.

Hinweis

Details zur steuerlichen Behandlung von Bildungskosten können Sie im Merkblatt „Bildungskosten für Beruf und Studium“ nachlesen. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf darauf an. Wir stellen es Ihnen gerne zur Verfügung.

11 Schulgeld

Eltern können **30 % der Schulgeldzahlungen** für ihren Nachwuchs als Sonderausgaben abziehen, **maximal 5.000 € pro Jahr**. Voraussetzung ist allerdings, dass sie für das Kind einen **Kindergeldanspruch** oder einen **Anspruch auf Kinderfreibeträge** haben.

Hinweis

Der Höchstbetrag gilt **pro Kind**, so dass Elternpaare keine doppelten Beträge abziehen können.

Das EStG begünstigt nur Zahlungen an Schulen in freier Trägerschaft und überwiegend privat finanzierte Schulen, die

- in einem **Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU)** oder in einem Staat belegen sind, auf den das **Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)** Anwendung findet und
- zu einem **allgemeinbildenden** oder **berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss** oder einem **gleichwertigen inländischen Abschluss** einer öffentlichen Schule führen, der von dem zuständigen inländischen Ministerium eines Landes, von der Kultusministerkonferenz der Länder oder von einer inländischen Zeugnisanerkennungsstelle anerkannt ist.

Absetzbar sind nur die Kosten für die schulische Betreuung des Kindes, nicht aber die **Kosten für Unterbringung, Betreuung und Verpflegung** des Kindes in der Schule. Vom Abzug ausgeschlossen sind auch die

Kosten für Nachhilfeunterricht, Sportvereine und Musikschulen.

Hinweis

Wer Schulgeld an eine **Schule in der Schweiz** überweist, kann übrigens keinerlei Kosten in seiner deutschen Einkommensteuererklärung absetzen. Denn der Bundesfinanzhof (BFH) hat 2012 entschieden, dass Schulen in der Alpenrepublik nicht gesetzlich begünstigt sind. Die Begründung: Die Schweiz ist weder Mitglied der EU noch des EWR, zudem lässt sich auch aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz nicht ableiten, dass dortige Schulen berücksichtigt werden müssen.

12 Spenden

Spenden und Mitgliedsbeiträge können mit bis zu **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** als Sonderausgaben abgezogen werden.

Beispiel

Der ledige Arbeitnehmer Adam spendet im Jahr 2022 insgesamt 350 € an gemeinnützige Organisationen. Seine Einkünfte betragen insgesamt 48.000 €.

Adam erreicht mit seinen Spenden bei weitem nicht die Höchstgrenze von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (= 9.600 €). Die Spenden wirken sich bei ihm also vollumfänglich als Sonderausgaben aus. Durch deren Ansatz kann Adam seine Einkommensteuerlast um **132 €** (aufgerundet) senken (Grenzsteuersatz von 37,6249 %).

Für Selbständige besteht – sofern günstiger – eine alternative Höchstgrenze von **4 ‰ der Summe ihrer gesamten Umsätze und der im Jahr aufgewendeten Löhne und Gehälter**.

Sofern sich Spenden wegen der Höchstgrenzen in einem Jahr nicht steuerlich auswirken, werden sie vom Finanzamt als verbleibender **Zuwendungsvortrag** festgestellt. So können sie noch in den Folgejahren steuerlich genutzt werden.

Damit der Fiskus eine milde Gabe steuerlich anerkennt, muss sie der Förderung **mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher** und anderer als **besonders förderungswürdig anerkannter Zwecke** dienen.

Die Spende bzw. der Mitgliedsbeitrag wird allerdings im Regelfall nur dann steuerlich anerkannt, wenn dem Finanzamt eine **Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster** vorgelegt wird, die der Spendenempfänger ausgestellt hat.

Eine Zuwendungsbestätigung ist allerdings nicht in allen Fällen erforderlich. Bei **Zuwendungen in Katastrophenfällen**, die auf ein gesondert eingerichtetes Spendenkonto fließen (beispielsweise für die Opfer eines Erdbebens), genügt zur steuerlichen Anerkennung der **Bareinzahlungsbeleg** oder die **Buchungsbestätigung**

des Kreditinstituts. Dieser erleichterte Nachweis gilt auch für Spenden, die **nicht mehr als 300 €** betragen, sofern denn der Empfänger die „üblichen“ Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung erfüllt (beispielsweise eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ist).

Hinweis

Die Unterlagen sind aber nur auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen. Soweit die Unterlagen nicht bereits auf Verlangen des Finanzamts vorgelegt wurden, sind sie vom Steuerpflichtigen bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren.

Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen können zur Hälfte direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden, maximal 1.650 € (bis VZ 2025: 825 €) bei Alleinstehenden und 3.300 € (bis VZ 2025: 1.650 €) bei zusammenveranlagten Ehepaaren bzw. Lebenspartnern. Parteispenden, die aufgrund ihrer Höhe nicht über diese 50%-Regelung berücksichtigt werden können, dürfen ergänzend als „reguläre“ Sonderausgaben bis zu einer Höhe von 3.300 € (bis VZ 2025: 1.650 €) bei Alleinstehenden und 6.600 € (bis VZ 2025: 3.300 €) bei Zusammenveranlagung pro Jahr abgezogen werden.

Beispiel

Ein Paar spendet 7.000 € an eine politische Partei. Bis zu dem Betrag von 6.600 € erhalten sie die Hälfte der Spende, also 3.300 €, als Steuererstattung. Der darüber liegende Betrag von 400 € kann als Sonderausgabe berücksichtigt werden und reduziert auch die Steuer.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2026

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.